



GEMEINDE SITTERSDORF



Zahl: 031-2-11/C4a/2023

Sittersdorf, am 09.08.2023

Betr: Änderung des Flächenwidmungsplanes –
Aufhebung des Aufschließungsgebietes

KUNDMACHUNG

Die Gemeinde Sittersdorf beabsichtigt gemäß §§ 13, 28 und § 41 (Verfahren zur Festlegung und zur Freigabe von Aufschließungsgebieten) des Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl.Nr. 59/2021, in der derzeit geltenden Fassung, für nachstehend angeführte und planlich dargestellte Fläche des unten angeführten Grundstückes, welche laut Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf, Zahl: 004-1 Nr. 02/2006 vom 22.02.2006, als Aufschließungsgebiet festgelegt wurde, wiederum aufzuheben.

11/C4a/2023 Aufhebung der Festlegung des Aufschließungsgebiet für die
Parzelle 37/8, KG Sittersdorf 76220
im Gesamtausmaß von **2.359 m²**

Gemäß den Bestimmungen des §§ 38 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl.Nr. 59/2021, liegt der Entwurf dieser Änderungen (Antrag u. Verordnungsentwurf) sowie die planliche Darstellung vier Wochen ab dem Tage des Anschlages der Kundmachung während der Amtsstunden, Montag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und von Dienstags bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, im Bauamt der Gemeinde Sittersdorf, Sittersdorf 100A, 9133 Sittersdorf zur allgemeinen öffentlichen Einsichtnahme auf.

Der Entwurf der Änderungen des Flächenwidmungsplanes ist auch auf der Homepage der Gemeinde Sittersdorf unter www.sittersdorf.at (Rubrik Amtstafel) abrufbar.

Jedermann der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist schriftlich begründete Einwendungen gegen den Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes einzubringen. Schriftliche Einwendungen, die gegen diese beabsichtigte Verordnungsänderung innerhalb der Kundmachungsfrist beim Gemeindeamt Sittersdorf eingebracht werden, werden vom Gemeinderat bei der Behandlung in Erwägung gezogen. Die Eingabe gilt als fristgemäß, wenn sie bis zum Schluss der Amtsstunden des letzten Tages der Frist, sei es elektronisch oder im Postwege, bei der Gemeinde Sittersdorf einlangt.

Die im Verteiler angeschriebenen Ämter und Behörden werden höflichst ersucht, ihre diesbezüglichen Gutachten und Stellungnahmen wegen Dringlichkeit innerhalb der Kundmachungsfrist abzugeben.

Der Bürgermeister:

Gerhard KOLLER

Beilagen:

Lageplan 1:1000

ERLÄUTERUNGEN

zur Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom xx.xx.2023, Zahl: 031-2-11/C4a/2023, mit welcher eine Teilfläche des Aufschließungsgebiet A20/2005 Verordnung des Gemeinderates vom 22.05.2006, Zahl: 004-1 Nr. 02/2006, wieder aufgehoben wird.

Mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 22.05.2006, Zahl: 004-1 Nr. 02/2006 wurde unter § 1 Festlegung von Aufschließungsgebieten mit der Bezeichnung A 20/2005 das als Bauland gewidmete Grundstück Parz. Nr. 37/1 der KG Sittersdorf (damals 33.393m²), als Aufschließungsgebiet festgelegt.

Nach erfolgter Teilung lt. Vermessungsurkunde Zahl 1695-11-VV1-U vom 16.06.2021 genehmigt mit Bescheid AZ: 031-3-1022/2011 vom 02.09.2011 wurde u.a. die gegenständliche Parz. Nr. 37/8, KG Sittersdorf mit einer Fläche von 2.359 m² gebildet.

Seitens der Gemeinde Sittersdorf wird festgehalten, dass die seinerzeitige Festlegung des Aufschließungsgebietes A20/2005 gemäß §§ 4 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 idGF erfolgte, da für die widmungsgemäße Verwendung des gegenständlichen Baulandes, unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz, wegen ausreichend vorhandenen Baulandreserven in siedlungspolitisch geeigneten Lagen kein allgemeiner unmittelbarer Bedarf bestand und deren widmungsgemäße Verwendung aufgrund ungenügender Erschließung, insbesondere aufgrund der fehlenden zonalen und inneren Erschließung (Sicherstellung einer geordneten, den Intentionen der örtlichen Raumplanung entsprechenden Erschließung der Baulandreserven ist erforderlich – Verkehr, Wasser, sonstige Infrastruktur) öffentliche Rücksichten entgegenstanden.

Die Festlegung der gegenständlichen Aufschließungsgebiete entsprach auch dem Örtlichen Entwicklungskonzept, das eine zonenweise, organische Ortsentwicklung, eine Hintanhaltung der Zersiedelung, eine Minimierung von Infrastrukturkosten, eine Erschließung entsprechend den Intentionen der örtlichen Raumplanungen, eine Anpassung der Baulandreserven an den abschätzbaren Baulandbedarf und eine haushälterische Nutzung der Kapitals Boden als wesentliche raumordnerische Zielsetzungen vorsah.

Die Gemeinde Sittersdorf wurde mit ihrem eingereichten Projekt zum Sieger der „Kärntner Spielplatzoffensive“ des Landes Kärnten gekürt und mit einem Preisgeld von € 30.000,- ausgezeichnet. Hinsichtlich des Standortes wurden entsprechende Beschlüsse in den Ausschüssen (Familie + Bauwesen) getätigt und in die Gespräche mit dem SHV Völkermarkt/Dr. Marin aufgenommen, um dieses Projekte am Grundstück-Nr. 37/8, KG Sittersdorf, umsetzen zu können.

Nach einigen Gesprächen wurde nun ein Prekariatsvertrag zwischen dem SHV Völkermarkt als Grundeigentümerin und der Gemeinde Sittersdorf als Leihnehmerin vorgelegt, welcher ebenfalls noch vom GR beschlossen wurde.

Der Sozialhilfverband Völkermarkt ersucht somit den Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf mit 28.06.2023 um die Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. um die Aufhebung des Aufschließungsgebietes des angeführten Grundstückes Nr. 37/8 der KG Sittersdorf im Gesamtausmaß von 2.359 m².

Der Antrag entspricht dem Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Sittersdorf. Das Aufschließungsgebiet ist im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes wird lt. Gemeinderatsbeschluss vom2023, Zahl: 004 -1 Nr. xx/2023 befürwortet.

Mit Kundmachung vom 09.08.2023, Zahl: 031-2-11/C4a/2023, wird mitgeteilt, dass die Gemeinde Sittersdorf gemäß § 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBl. Nr. 59/2021, beabsichtigt, innerhalb des Baulandes nachstehende Flächen, die als Aufschließungsgebiet festgelegt wurden, aufzuheben bzw. freizugeben:

Grundstück Nr. 37/8, KG Sittersdorf, im Ausmaß von 2.359 m²

In der Kundmachung wird weiters ausgeführt, dass jedermann berechtigt ist, innerhalb von vier Wochen ab dem Tag des Anschlages schriftlich begründete Einwendungen gegen die Aufhebung bzw. Freigabe des Aufschließungsgebietes einzubringen.

Diese Kundmachung ergeht nachweislich an das Amt der Kärntner Landesregierung, die sonst berührten Landes- und Bundesdienststellen, die angrenzenden Gemeinden, die in Betracht kommenden gesetzlichen Interessensvertretungen und den Grundstückseigentümer. Darüber hinaus wird diese Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Sittersdorf in der Zeit öffentlich angeschlagen und ist im Internet unter www.sittersdorf.at (Amtstafel) abrufbar.

Während der Kundmachungsfrist wurden folgende/keine negativen Stellungnahmen abgegeben:

Innerhalb des Baulandes hat der Gemeinderat durch Verordnung jene Grundflächen als Aufschließungsgebiete festzulegen, für deren widmungsgemäße Verwendung unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz und unter Bedachtnahme auf das örtliche Entwicklungskonzept wegen ausreichend vorhandener und verfügbarer Baulandreserven in siedlungspolitisch günstigeren Lagen kein allgemeiner unmittelbarer Bedarf besteht und deren widmungsgemäßer Verwendung sonstige öffentliche Rücksichten, insbesondere wegen ungünstiger natürlicher Verhältnisse oder wegen ungenügender Erschließung, entgegenstehen (§ 25 Abs. 1 K-ROG 2021).

Der Gemeinderat hat gemäß § 25 Abs. 4 K-ROG 2021 die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) aufzuheben, wenn

1. die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
2. das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
3. die Gründe für die Festlegung weggefallen sind.

Ergeht an: (PER E-MAIL)

1. Angrenzende Gemeinden:
 - ✓ 9122 St. Kanzian am Klopeiner See (st-kanzian@ktn.gde.at)
 - ✓ 9141 Eberndorf (eberndorf@ktn.gde.at)
 - ✓ 9142 Globasnitz (globasnitz@ktn.gde.at)
 - ✓ 9132 Gallizien (gallizien@ktn.gde.at)
 - ✓ 9135 Eisenkappel-Vellach (eisenkappel@ktn.gde.at)
2. Amt der Kärntner Landesregierung:
 - 2.1 **Abteilung 3 – Kompetenzzentrum Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz**
 - ✓ Abt. 3 – UA Rechtliche Raumordnung, 9021 Mießtaler Straße 1 (abt3.post@ktn.gv.at)
 - ✓ Abt. 3 – UA Fachliche Raumordnung, 9021 Mießtaler Straße 1 (abt3.raumordnung@ktn.gv.at)
 - 2.2 **Abteilung 7 - Wirtschaftsrecht und Infrastruktur**, 9021 Mießtaler Straße 1 (abt7.post@ktn.gv.at)
 - 2.3 **Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz**
 - ✓ Abt. 8 - UA Innovation u. Konzepte, 9020 Flatschacher Straße 70 (abt8.post@ktn.gv.at)
 - ✓ Abt. 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik, 9020 Flatschacher Straße 70 (gisela.wolschner@ktn.gv.at)
 - ✓ Abt. 8 – UA Nsch – Naturschutz, 9020 Flatschacher Straße 70 (bernhard.fheodoroff@ktn.gv.at)
 - 2.4 **Abteilung 9 – Kompetenzzentrum Straßen- und Brücken**, 9020 Flatschacher Straße 70 (abt9.post@ktn.gv.at)
 - 2.5 **Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, 9021 Mießtaler Straße 1** (abt10.post@ktn.gv.at)
 - 2.6 **Abteilung 12 - Wasserwirtschaft**
 - ✓ Abt.12 – UA Wasserwirtschaft KL, 9020 Flatschacher Straße 70 (abt12.post@ktn.gv.at)
 - ✓ Abt. 12 – Schutzwasserwirtschaft, 9020 Flatschacher Straße 70 (siegfried.korenjak@ktn.gv.at)
 - ✓ Abt. 12 – Wasserwirtschaft, Schutzwasserwirtschaft und Öffentliches Wassergut, 9020 Flatschacher Straße 70 (manuel.mirnig@ktn.gv.at)
 - 2.7 **Abteilung 15 – Standort, Raumordnung und Energie**, 9021 Mießtaler Straße 1 (abt15.post@ktn.gv.at)
3. **Örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft**, Bezirkshauptmannschaft 9100 Völkermarkt:
 - ✓ Baubezirksamt (bhvk.bba@ktn.gv.at)
 - ✓ Bezirksforstinspektion (bhvk.bfi@ktn.gv.at)
 - ✓ Gesundheitsamt (bhvk.gesundheitsamt@ktn.gv.at)
 - ✓ Landwirtschaftsreferat (abt10.regbuerovk@ktn.gv.at)
 - ✓ Gewerbeferat (bhvk.gewerberecht@ktn.gv.at)
 - ✓ Grundverkehrsreferat (bhvk.vwdion@ktn.gv.at)
4. Straßenbauamt Wolfsberg, 9400 Klagenfurter Straße 11, (post.sbawolfsberg@ktn.gv.at)
5. ABB Klagenfurt, 9020 Mießtaler Str. 1, (abt10.agrarbehoerde@ktn.gv.at)
6. Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Kärnten, 9500 Meister-Friedrich-Straße 2, (sektion.kaernten@die-wildbach.at)
7. Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten, 9010 Museumgasse 5, (agrarwirtschaft@lk-kaernten.at)
8. Kammer für Arbeiter und Angestellte in Kärnten, 9021 Bahnhofplatz 3, (arbeiterkammer@akktn.at)
9. Wirtschaftskammer Kärnten, 9021 Bahnhofplatz 42, (wirtschaftspolitik@wkk.or.at)
10. Bundesdenkmalamt, 9020 Alter Platz 30, (kaernten@bda.at)
11. Kärntner Landesmuseum, 9020 Museumgasse 2, (willkommen@landesmuseum.ktn.gv.at)
12. KELAG, Außenstelle Völkermarkt, 9100 Umfahrungsstraße 1, (voelkermarkt@kelagnetz.at)
13. Telekom Austria AG, 9020 Klagenfurt, (kundmachung.sued@a1telekom.at)
14. Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld, 9125 Kohldorf 77, (office@awv-vj.at)
15. Raumplanungsbüro DI Johann Kaufmann, 9020 Mießtaler Straße 18, (team@kaufmann.direct)
16. Militärkommando für Kärnten, 9020 Mießtaler Straße 11, (milkdok@bmlvs.gv.at)
17. Grundeigentümer – z.K. (nachrichtlich mit RSb)

18. Gemeinde Sittersdorf zur öffentlichen Kundmachung
 - 18.1 zum Anschlag an die Amtstafel
 - 18.2 Homepage (www.sittersdorf.at)
 - 18.3 Elektronisch geführtes Amtsblatt (https://www.amtstafel.at/Gemeindeverordnungen_Ktn)